

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld  
kundgemacht  
vom 18.5.2004 bis 7.6.2004  
Der Bürgermeister

GEMEINDEAMT  
SEEFELD IN TIROL  
A-6100 SEEFELD IN TIROL  
POL. BEZIRK INNSBRUCK-LAND  
TELEFON 0 52 12 / 22 41  
FAX 0 52 12 / 22 41-25



Zahl:

Seefeld, am 19.5.2004

Betrifft: Festsetzung Ausgleichsabgabe

## VERORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.5.2004 wird gemäß § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 1997, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2001, verfügt, dass für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2001 erteilt wurde, eine Ausgleichsabgabe zu leisten ist.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 des Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.4.1975 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mag. Werner Frießer  
Bürgermeister